

## HCI Statuten

### **NEUE STATUTEN**

#### **I. Name, Sitz, Zusammensetzung und Zweck**

##### **Artikel 1**

Unter dem Namen „Hockey Innerschwyz HCI“, nachstehend HCI genannt, besteht seit 2016 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der HCI hat seinen Sitz in Seewen SZ, am Sitz des EHC Seewen, der aufgrund seiner Ligazugehörigkeit als Lead-Club fungiert.

##### **Artikel 2**

Der HCI besteht aus dem EHC Seewen (nachstehend EHCS genannt) und dem Küssnachter Schlittschuh Club (nachstehend KSC genannt). Der EHCS und der KSC werden nachstehend Stammvereine genannt.

Der HCI kann weitere Stammvereine aufnehmen.

##### **Artikel 3**

Der HCI ist ein Eishockeyverein. Der HCI bezweckt die leistungsgerechte Förderung der Nachwuchsspielenden der Stammvereine. Mit dieser Zusammenarbeit kann sowohl der Leistungs- wie auch der Breitensport in jeder Nachwuchsstufe angeboten werden. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Nachwuchsspielende im Zentrum steht.

Zu diesem Zweck führt der HCI die Teams von U13 bis U20 und die Stammvereine führen die Erfassungsstufe inkl. Hockeyschule.

Der HCI erbringt wichtige Dienstleistungen für die Stammvereine, insbesondere im Nachwuchsbereich und in der Administration.

##### **Artikel 4**

Der HCI kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Der Verein kann auch Kooperationen eingehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

##### **Artikel 5**

Der HCI ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Kantonal-Schwyzer Eishockey-Verbandes (KSEHV) und als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt. Der HCI kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Artikel 6**

Der HCI besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten die Stammvereine.

Passivmitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Gesellschaften werden, die einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag entrichten. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Auf Antrag des Vorstands können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den HCI erworben haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

**Artikel 7**

Die Nachwuchsspielenden sind Mitglied in einem Stammverein. Sie sind beim HCI gemäss den Richtlinien des SIHF lizenziert.

**Artikel 8**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse des HCI zu befolgen;
- b) den Mitgliederbeitrag auf den verlangten Termin zu bezahlen;
- c) an der Generalversammlung teilzunehmen (gilt nur für die Aktivmitglieder).

Die Ehrenmitglieder haben keine Pflichten gegenüber dem HCI.

**Artikel 9**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen;
- b) das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung wahrzunehmen (gilt nur für Aktivmitglieder);
- c) zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten;
- d) sich über die Verhältnisse des HCI jederzeit beim Vorstand oder an der Generalversammlung zu informieren.

**Artikel 10**

Der Austritt eines Aktivmitglieds aus dem HCI ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich einzureichen.

Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht, für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

**Artikel 11**

Die Mitgliedschaft eines Passivmitglieds endet, wenn die Beitragspflicht nicht mehr erfüllt wird.

**III. Organisation des HCI****Artikel 12**

Die Organe des HCI sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Sportkommission
- d) das Kontrollorgan

**Artikel 13**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

**III. a) Generalversammlung****Artikel 14**

Die GV ist das oberste Organ des HCI.

Die ordentliche GV findet jährlich spätestens innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand lädt schriftlich per Post oder per E-Mail zur GV ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der GV durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen GV dem Präsidium mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

**Artikel 15**

Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Aktivmitglieds einberufen werden.

Der Vorstand setzt die ausserordentliche GV so an, dass sie innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfindet.

**Artikel 16**

Jedes Aktivmitglied hat zwei Stimmen. Die Aktivmitglieder werden an der GV durch zwei Delegierte vertreten. Die Aktivmitglieder bestimmen ihre Delegierten durch einen entsprechend zu dokumentierenden Vorstandsbeschluss.

**Artikel 17**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzählenden
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und des Sportchefs
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Erteilung der Décharge an die Organe des HCI
- f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung sämtlicher Mitgliederbeiträge
- g) Wahlen des Vorstands sowie von dessen Präsidenten und des Kontrollorgans
- h) Mutationen, inklusive Aufnahme von weiteren Stammvereinen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Revision der Statuten
- k) Behandlung der eingereichten Anträge

Die GV darf nur über verbindlich traktandierte Geschäfte und Anträge endgültig beschliessen.

**Artikel 18**

Die Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder entschieden. Bei Pattsituationen gilt ein Beschluss bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen. Das Präsidium des Vorstands und der Vorsitzende der Versammlung verfügen über keinen Stichtscheid. Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.

Die Aufnahme neuer Stammvereine benötigt die Anwesenheit aller Aktivmitglieder und die hundertprozentige Zustimmung aller Aktivmitglieder.

**III. b) Vorstand****Artikel 19**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des HCI. Ihm obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand wird durch ein Präsidium geführt.

Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Der Vorstand des HCI setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium bestehend aus je einem Vertreter des EHCS und KSC
- Je einem weiteren Vertreter des EHCS und KSC
- Finanzchef
- Sportchef
- Sponsoringchef

**Artikel 20**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Der EHCS und KSC bestimmen ihre beiden Vertreter für den Vorstand selbst. Sie sind durch die GV zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied hat dem Vorstand seinen Rücktritt frühzeitig vor der GV mitzuteilen.

**Artikel 21**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen beide Vertreter des Präsidiums oder ein Vertreter des Präsidiums mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv. Bei Angelegenheiten im operativen Sportbetrieb ist das verantwortliche Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

**Artikel 22**

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden zu Händen der Stammvereine protokolliert.

**Artikel 23**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten (Art. 69 ZGB).

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er vertritt den HCI nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der GV, stellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente für die Geschäftsführung auf, ernennt die Funktionäre und wählt die Angestellten und setzt im Rahmen des Voranschlages alle Entschädigungen fest. Er bestimmt allfällige Delegierte und weitere Vertretungen.

Der Vorstand beaufsichtigt die Sportkommission und regelt ihre Aufgaben.

**Artikel 24**

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Stammvereine haben durch ihre Vertreter im Vorstand ein Vetorecht bei personellen und finanziellen Entscheiden.

**III. c) Sportkommission****Artikel 25**

Die Sportkommission ist das ausführende Organ im Bereich Sport. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Sportkommission in einem Organisationsreglement.

Die Sportkommission handelt in Übereinstimmung mit den Statuten. Sie orientiert sich an der Strategie des HCI und hält die Vorgaben sowie Beschlüsse des Vorstands ein.

**Artikel 26**

Die Sportkommission wird durch den Sportchef geführt.

Die Sportkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Sportchef
- Je ein Vertreter der Stammvereine
- Profitrainer des HCI

Die Profitrainer der Stammvereine, welche nicht in der Sportkommission vertreten sind, haben auf Einladung beratenden Einsitz in die Sportkommission.

**Artikel 27**

Die Sportkommission besammelt sich auf Einladung des Sportchefs so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Mitglieds der Sportkommission.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse der Sportkommission werden zu Händen des Vorstands sowie der Stammvereine protokolliert.

**Artikel 28**

Beschlüsse der Sportkommission erfolgen mit dem einfachem Mehr der Anwesenden. Der Sportchef hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Stammvereine haben ein Vetorecht bei personellen Entscheiden und Entscheiden betreff der Erfassungsstufe.

**III. d) Kontrollorgan****Artikel 29**

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind die Finanzchefs des EHCS und des KSC. Sie werden jährlich wieder gewählt.

Dem Kontrollorgan obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Antragstellung zur Abnahme der Jahresrechnung zu Händen der GV.

Die Jahresrechnung (samt Belegen) ist dem Kontrollorgan mindestens 20 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen.

Der Revisorenbericht muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV zur Verfügung stehen.

**IV. Finanzen****Artikel 30**

Die finanziellen Mittel des HCI sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu verwenden.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

**Artikel 31**

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Voranschlages über die laufenden Ausgaben.

Über ausserordentliche nicht budgetierte, einmalige Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

**Artikel 32**

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben gemäss GV-Beschluss jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Passivmitglieder erhalten bei Vereinseintritt bzw. zu Beginn des Vereinsjahres eine Rechnung, die 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig ist.

**Artikel 33**

Die Ausgaben des HCI werden durch die Stammvereine zu gleichen Teilen gemäss Budget finanziert (Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder).

Die Stammvereine überweisen im Vorfeld festgelegte monatliche Beträge auf das Konto des HCI.

**Artikel 34**

Verbandsbussen oder andere Bussen sind durch den HCI zu bezahlen. Der Verein behält sich das Recht vor, eine allfällige Rückforderung beim Verursacher zu stellen.

**Artikel 35**

Für die Verbindlichkeiten des HCI haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenänderung**

### **Artikel 36**

Für die Abänderung oder Totalrevision der Statuten ist die Zustimmung von Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision sind mit der Einladung zur GV bekannt zu geben.

Anträge von Statutenrevisionen durch Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Mutationen im Bestand der Aktivmitglieder bedingen die Überprüfung der Statuten.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 37**

Die Auflösung des HCI oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung alle Aktivmitglieder vertreten durch ihre Delegierten anwesend sind.

### **Artikel 38**

Vermögen und Inventar des HCI sind bei einer Auflösung nach Abrechnung aller Forderungen zu gleichen Teilen den Stammvereinen zu übergeben.

### **Artikel 39**

Wenn sich der HCI auflöst auf dem Weg zur Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die GV die näheren Modalitäten.

### **Artikel 40**

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft und setzen alle vorherigen ausser Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung vom Datum.

Küssnacht am Rigi, 30. April 2024

Co-Präsident EHCS

Damian Freitag

Co-Präsident KSC

Dean Stuppan